

Schlußbestimmungen**§10**

Die auf Grund der Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297) getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der Einstufung der Anlagen. Die Neueinstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 durch die zuständige Staatliche Bauaufsicht.

§11

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Mai 1969 über Vorbereitung, Bau, Betrieb und Instandhaltung sowie Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen (GBl. II Nr. 47 S. 297) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1987

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**
Dr. Reiche

Anlage 1

zu § 4 Abs. 1 vorstehender Anordnung

**Vorschriften
für die Vorbereitung, Errichtung, den Betrieb und
die Außerbetriebsetzung industrieller Absetzanlagen**

Begriffsbestimmungen:

Freibord	Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Punkt im Längsschnitt der Krone einer Absetzanlage und dem Wasserspiegel im Spülsee.
Spülsee	Teil der Absetzanlage, in dem im Dauerzustand Klärtrübe bzw. Klarwasser ansteht.
Mönch	Entnahmeeinrichtung für Klarwasser.

I.**Vorbereitung****1. Erforderliche Untersuchungen**

(1) Im Bereich des für die Absetzanlage vorgesehenen Standortes sind die geologische Beschaffenheit, die Baugrundverhältnisse sowie die quantitativen und qualitativen Verhältnisse des Grund- und Oberflächenwassers sowie dessen derzeitige und langfristige Nutzung festzustellen und die Eignung des Standortes nachzuweisen.

(2) Bei erdverlegten Versorgungsleitungen ist ein Sicherheitsabstand vom Böschungsfuß der Absetzanlage festzulegen, der die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung ausschließt.³

(3) In Gebieten, die bergbaulich genutzt werden oder wurden, ist durch Sicherungsmaßnahmen die Möglichkeit einer gegenseitigen Beeinträchtigung auszuschließen. Hierzu ist vom Rechtsträger der Absetzanlage die Zustimmung der zuständigen Bergbehörde einzuholen.

2. Schutz der Gewässer und Sicherung der Vorflut

(1) Bei Einleitung von Wasser in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist nach den Bedingungen und Auflagen der Staatlichen Gewässeraufsicht zu verfahren.

(2) Das im Einzugsgebiet und im Bereich der Absetzanlage anfallende Niederschlagswasser ist von der Absetzanlage aufzunehmen oder außerhalb derselben abzufangen und abzuleiten. Der Nachweis ist zu erbringen.

(3) Der Standort einer Absetzanlage ist so zu wählen, daß die Anlage gegen Hochwasser geschützt und die Vorflut gewährleistet ist. Der Nachweis ist durch hydrologische und hydraulische Berechnungen zu erbringen.

(4) Wird durch die Errichtung einer Absetzanlage ein Tal abgeriegelt, so ist die Vorflut außerhalb der Anlage umzuleiten. Dabei ist zu untersuchen, ob zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Vorflut muß auch nach der Außerbetriebsetzung der Anlage gewährleistet sein.

3. Nachweis der Standsicherheit

(1) Für das luftseitige Böschungssystem industrieller Absetzanlagen, für alle Einbauten, wie Filter, Drainagen und Entwässerungsanlagen sowie Beobachtungs- und Meßschächte, ist die Standsicherheit nachzuweisen. Bei Außenböschungen aus verwitterungsbeständigem vorwiegend grobstückigem Steinmaterial, das in Vorkopfschüttung eingebaut wird und bei dem sich die Böschungen unter dem natürlichen Schüttwinkel einstellen, ist die Gleitsicherheit in der Gründungsfuge nachzuweisen.

(2) Die Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen in Restlöchern, die als industrielle Absetzanlagen genutzt werden sollen, ist durch Standsicherheitsnachweise oder Standsicherheitseinschätzungen zu belegen. Standsicherheitsnachweise und Standsicherheitseinschätzungen sind durch Sachverständige zu erarbeiten oder zu bestätigen, die von der Obersten Bergbehörde als Sachverständige für Böschungen nach den Rechtsvorschriften anerkannt sind. Standsicherheitsnachweise und Standsicherheitseinschätzungen sind in Anlehnung an die Gliederung in den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit anzufertigen.

(3) Für die Festlegung der Belastungsannahmen und konstruktiver Einzelheiten hat der Verursacher der industriellen Rückstände verbindliche Angaben über die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Spülgutes sowie Angaben über das Spülverfahren zu machen.

(4) Die Standsicherheit für die maximale Belastungshöhe und für bauzeitlich bedingte Zwischenhöhen sowie der Einfluß eines Wassereinstaus oder einer plötzlichen Absenkung des Wasserspiegels auf die Standsicherheit sind nachzuweisen.

(5) Bei der Konstruktion und der Bemessung aller Einbauten sind die Setzungen des Baugrundes und des Bauwerkes und die von der zuständigen Bergbehörde verfügbaren Bedingungen für die Errichtung, den Betrieb und die Außerbetriebsetzung der Anlage zu berücksichtigen.

(6) Wird die Wirkung von Filtern in die Standsicherheitsberechnung einbezogen, so ist deren erosionssicherer Aufbau und ständige Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

(7) Die Höhe bleibender Einzelböschungen innerhalb des luftseitigen Böschungssystems von industriellen Absetzanlagen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Anordnung darf nicht größer als 10 m sein.

(8) Außenböschungen sind gegen Wind- und Wassererosion zu schützen.

4. Spültechnologie und Freibord

(1) Die Spültechnologie ist in den Projektierungsunterlagen so festzulegen, daß der sichere Aufbau der Absetzanlage gewährleistet und der Kläreffekt erreicht wird sowie mögliche Winderosionen an Spülraum und Kronen vermieden werden.